

Bedarfsmeldung

Was Eltern dazu wissen sollten



Rechtliche Grundlagen

L A W

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

§ 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [anm.: also die Jugendämter] haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die **Gesamtverantwortung** einschließlich der **Planungsverantwortung**.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die **erforderlichen und geeigneten Einrichtungen**, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend **rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach **§ 80 Absatz 1 Nummer 2** ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

§ 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf **unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen** der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben **rechtzeitig und ausreichend zu planen**; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf** befriedigt werden kann.

[...]

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Einrichtung **oder in Kindertagespflege** zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. **Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.**

U1

Grundsätze

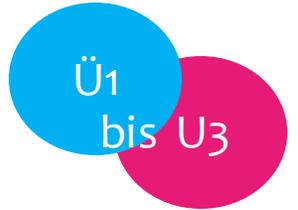
Rechtliche Grundlagen

§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur **Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder in Kindertagespflege**. **Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.** [anm: **Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.**]

(3) Ein Kind, das **das dritte Lebensjahr vollendet** hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung **in einer Tageseinrichtung**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe **ein bedarfsgerechtes Angebot** an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.



Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

§ 14 KiTaG RLP -Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die **das erste Lebensjahr vollendet** haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung **in einer Tageseinrichtung**. Er umfasst **im Rahmen der Öffnungszeiten** der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig **durchgängig sieben Stunden**, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. **§ 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.** [...] [anm: §24 SGB VIII hat Vorrang]

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich **gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

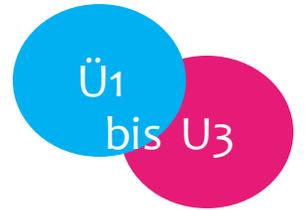
Ü1

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

§ 15 KiTaG RLP -Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach [§ 14](#) Abs. 1 Satz 1 **oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.** Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.



Grundsätze

Rechtliche Grundlagen - Zusammenfassung

U₁

Anspruch auf Förderung in Kita oder in Tagespflege bei beruflichen Gründen oder wenn Entwicklung des Kindes es erfordert. Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ü₁
bis U₃

Grundsätzlicher Anspruch auf Förderung in Kita oder in Tagespflege. Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ü₃

Grundsätzlicher Anspruch auf Förderung in Kita, evtl. ergänzend in Tagespflege. Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Hort

Grundsätzlicher Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung. Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen - Zusammenfassung

- Der Anspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung besteht also insbesondere aufgrund bundesrechtlicher Regelungen im SGB VIII.
- Das Kita-Gesetz RLP konkretisiert mit „regelmäßig sieben Stunden durchgängig“ die **Untergrenze** des Rechtsanspruchs und kann nicht auf „maximal“ sieben Stunden begrenzen (Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG)
- **Grenze des individuellen Bedarfs ist das Kindeswohl.** Es wird überwiegend davon ausgegangen, dass aus Kindeswohlgesichtspunkten die maximale Betreuungszeit bei neun Std. täglich bzw. 45 Std. wöchentlich liegt (Kinder von 1-3 Jahren)
- Auch bei Kindern ab drei Jahren besteht eine (objektivrechtliche) Verpflichtung, den Bedarf nach Ganztagesplätzen zu decken. Unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrtzeiten ergibt sich ein Betreuungszeitraum von mind. neun Stunden.

[Rechtsgutachten DIJuF](#)

Grundsätze

Rechtliche Grundlagen

Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht

Bei der Planung des Angebots ist auf eine bedarfsgerechte **Vielfalt von Trägern** hinzuwirken. Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der **Gemeinde** als **Pflichtaufgabe** der Selbstverwaltung.

Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten das **Recht haben, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen** und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht). Hierbei kommt der pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung (z. B. Montessori-, Waldorf- oder kirchlicher Kindergarten) sowie seiner Betreuungsorganisation (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten) Bedeutung zu.

Die Bedarfsplanung



Grundsätze

Zuständigkeiten

- Verantwortlich für die Planung der Kita-Plätze ist das Jugendamt des Kreises / der Stadt (Planungshoheit und Planungsverantwortung)
- Dies umfasst die Anzahl der Plätze sowie die **bedarfsgerechte Ausgestaltung** des Betreuungsumfangs in den Kitas (Öffnungszeiten + Betreuungskohorten) und der Trägervielfalt
- Das Jugendamt ist somit verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf die bedarfsgerechte Betreuung. Die Träger der Kitas sind hierbei „Gehilfen“ bei der Erfüllung dieses Anspruchs
- Erster Ansprechpartner bei der Suche nach einem Kita-Platz oder einer nicht ausreichenden Betreuungsdauer ist also das **Jugendamt**, nicht der Kita-Träger oder die Leitung der Einrichtung

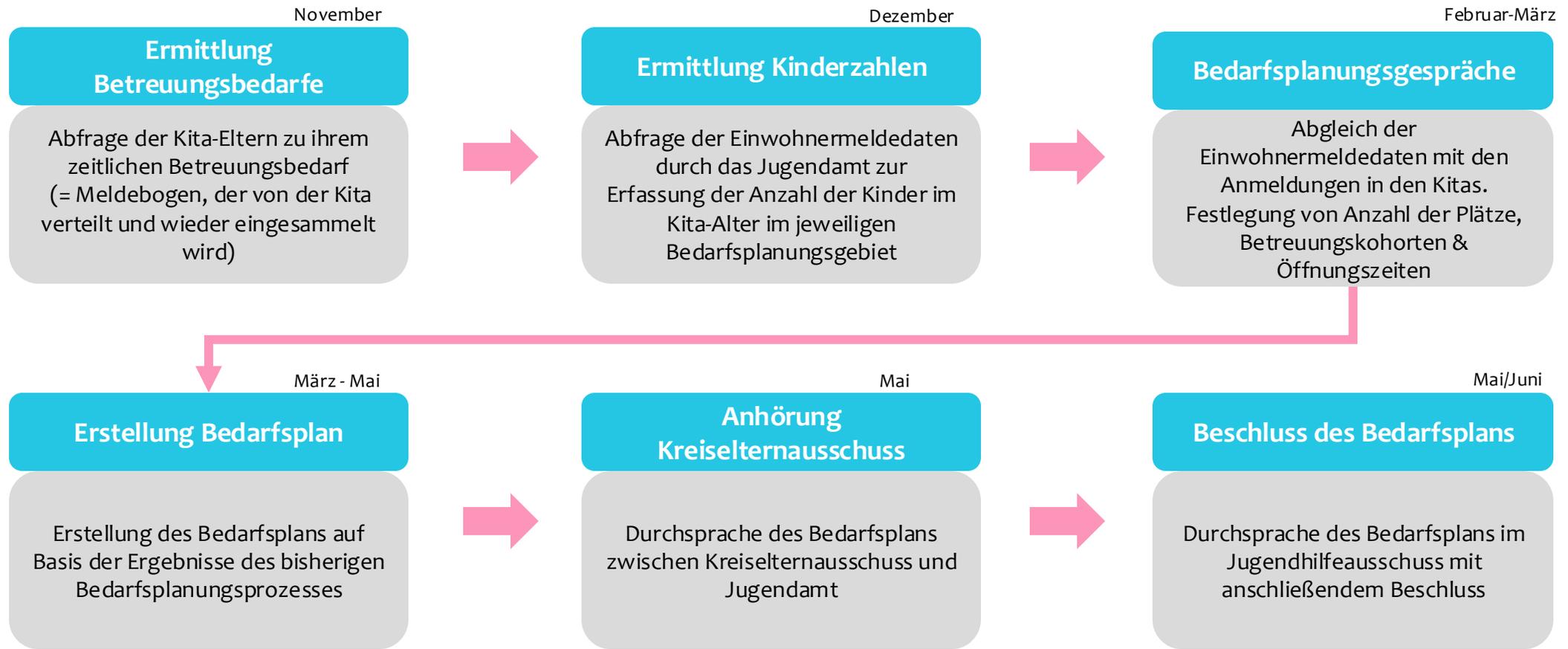
Grundsätze

Beteiligte der Bedarfsplanung

- Beteiligt am Bedarfsplanungsprozess sind in der Regel:
 - Das Jugendamt
 - Der Jugendhilfeausschuss
 - Der Kita-Träger
 - Die Kita-Leitung
 - Evtl. Vertreter der Verbandsgemeinde
 - Die Elternvertretungen (Elternausschüsse + Kreiselternausschuss)
 - Die Eltern

Der Bedarfsplanungsprozess

Wie läuft die Bedarfsplanung ab?



Die Bedarfsmeldung



Die Bedarfsmeldung

Worauf sollten Eltern achten?

Ermittlung Betreuungsbedarfe

Abfrage der Kita-Eltern zu ihrem zeitlichen Betreuungsbedarf (= Meldebogen, der von der Kita verteilt und wieder eingesammelt wird)

- Die Bedarfsmeldung ist für Eltern **der** Teil des Bedarfsplanungsprozesses, bei dem sie ihre Bedürfnisse für die Dauer und die Lage am Tag der benötigten Kinderbetreuung mitteilen können.
- Auf Basis der gemeldeten Bedürfnisse aller Kita-Eltern werden die Betreuungskohorten und die Öffnungszeiten jeder Kita definiert.
- Diese gelten dann für das gesamte folgende Kita-Jahr. Eltern müssen also ca. 1,5 Jahre im Voraus angeben, welche Betreuungszeiten sie benötigen. Grundsätzlich gilt daher: **Besser zu viel Bedarf gemeldet als zu wenig.**
- Die aus den Bedarfsmeldungen entstehenden Betreuungszeiten wirken sich direkt auch auf den Personalschlüssel der Kita aus (mehr Betreuungszeit = mehr Personal)

Die Bedarfsmeldung

Worauf sollten Eltern achten?

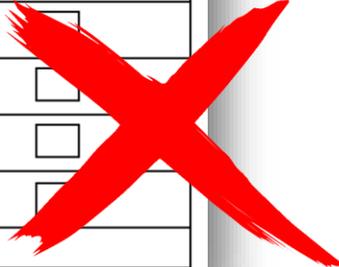
Abfrageformular

- Die Gestaltung des Abfrageformulars liegt in der Verantwortung des Kita-Trägers.
- Das Jugendamt gibt ein Musterformular heraus, welches allerdings vom Träger nicht zwingend verwendet werden muss.
- Wichtig ist, dass die Betreuungszeiten **frei** eingetragen werden können (dies entspricht dem Musterformular des Jugendamtes).
- Die Meldung des Bedarfs in Form der **Auswahl vordefinierter Betreuungszeiten** ist **nicht** im Sinne einer bedarfsgerechten Erfassung!

Betreuungsbedarf:			
	von:	bis:	
Montag		Uhr	Uhr
Dienstag		Uhr	Uhr
Mittwoch		Uhr	Uhr
Donnerstag		Uhr	Uhr
Freitag		Uhr	Uhr
„Teilzeit“- Platz (Abholung „über Mittag“)		Uhr	Uhr



Betreuungsbedarf bitte auswählen:			
	7:00 bis 15:30	8:00 - 16:00	7:00 - 12:00 14:00 - 16:00
Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Die Bedarfsmeldung

Worauf sollten Eltern achten?

Gewünschte Betreuungszeiten eintragen

- Bei der Ermittlung des persönlichen Betreuungsbedürfnisses sind **nicht** ausschließlich die bescheinigten Arbeitszeiten von Relevanz! Fahrtzeiten müssen **immer** mit ausreichend Pufferzeiten für Verkehrseinschränkungen berücksichtigt werden!
- Ein gemeldetes Betreuungsbedürfnis muss auch nicht ausschließlich berufsbedingt sein! Es ist also durchaus legitim, gewünschte Betreuungszeiten zu melden, die deutlich über Arbeits- und Fahrtzeiten hinaus gehen. Ein Betreuungsbedürfnis kann auch durch soziale/familiäre Umstände bestehen (z.B. pflegebedürftige Angehörige, Geschwisterkinder, etc.) Dieser muss nicht „bescheinigt“ sein, die **gewünschten Betreuungszeiten liegen allein im Ermessen der Eltern!** Ob dieser Wunsch dann erfüllt werden kann, hängt von mehreren Faktoren ab.
- Die gewünschten Betreuungszeiten können **unabhängig der aktuellen Öffnungszeiten** der Kita eingetragen werden!
- **Das Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren, nicht umgekehrt!**

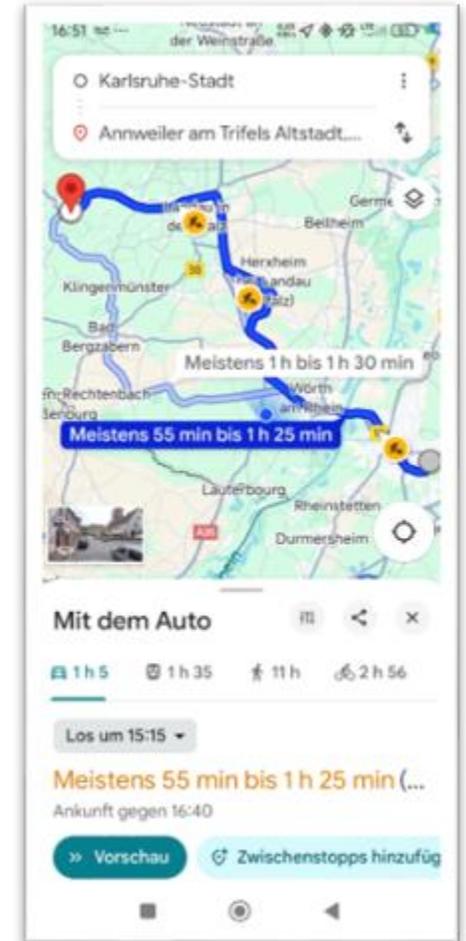
Die Bedarfsmeldung

Worauf sollten Eltern achten?

Gewünschte Betreuungszeiten eintragen

Beispiel: Familie Müller aus Annweiler

- Herr Müller, vollzeit erwerbstätig, Abfahrt zur Arbeit 6:45 Uhr, Ankunft zuhause 17:30 Uhr
→ Herr Müller spielt beim Holen und Bringen der Kinder also eine untergeordnete Rolle
- Frau Müller, teilzeit beschäftigt in Karlsruhe, reguläres Arbeitsende 15:00 Uhr, benötigte Fahrzeit ohne Verkehr: 45 Minuten
- Die Öffnungszeiten der Kita sind aktuell 7:30 Uhr – 16:30 Uhr
- Frau Müller gibt bei der Bedarfsmeldung einen Betreuungsbedarf von 7:30 – 16:30 Uhr an, da sie die Fahrzeit entsprechend der üblichen Verkehrssituation ausreichend bemisst.



Die Bedarfsmeldung

Worauf sollten Eltern achten?

Gewünschte Betreuungszeiten eintragen

- **Wichtig:** Die gewünschten Betreuungszeiten können **unabhängig der aktuellen Öffnungszeiten** der Kita eingetragen werden! D.h. Eltern können auch Zeiten eintragen, die durch die aktuellen Öffnungszeiten der Kita **nicht** abgedeckt sind!
- Ob nach abgeschlossener Bedarfsplanung die Öffnungszeiten entsprechend der Bedürfnisse der Eltern angepasst werden, hängt von der Anzahl der Eltern mit ähnlichen Bedürfnissen ab.
- Relevant für die benötigte Betreuungsdauer ist immer der **früheste Beginn** sowie das **späteste** Ende innerhalb der Woche.

Betreuungsbedarf			
	von:		bis:
Montag	07:30	Uhr	16:00
Dienstag	08:00	Uhr	16:00
Mittwoch	08:00	Uhr	16:30
Donnerstag	08:30	Uhr	16:30
Freitag	07:45	Uhr	14:00
Teilzeit-Platz (Abholung über mittag)		Uhr	Uhr

Beispiel:

Familie Müller meldet den Betreuungsbedarf für ihre Tochter wie oben dargestellt und **unabhängig davon, wie ihre Kita aktuell geöffnet hat.**

An das Jugendamt wird eine benötigte Betreuungsdauer von **7:30** Uhr bis **16:30** Uhr gemeldet.

Die Bedarfsplanung

Was sind „Betreuungskohorten“ und wie entstehen sie?

Meldungen der Eltern werden zusammengefasst

- Aus den Bedarfsmeldungen der einzelnen Familien wird eine Übersicht über den Betreuungsbedarf der Kita erstellt (Wie viele Kinder sollen ab wann und bis wann betreut werden?)
- Dabei kann natürlich nicht jedes individuelle Einzelbedürfnis (in dieser Kita) abgedeckt werden.
- Möglich könnte allerdings eine zur Kita ergänzende Betreuung des Kindes zur Bedarfsdeckung, z.B. durch Tagespflege, sein.

	Beginn Betreuung					Ende Betreuung			
	07:00	07:30	08:00	08:30	...	15:00	15:30	16:00	16:30
Anzahl der Kinder aus Bedarfsmeldungen der Eltern	14	12	6	18		12	6	29	3

Die Bedarfsplanung

Was sind „Betreuungskohorten“ und wie entstehen sie?

Meldungen der Eltern werden zusammengefasst

- Diese werden in zeitliche Gruppen, die **Betreuungskohorten**, zusammengefasst.
- **Wichtig:** Diese entsprechen **nicht zwingend** den pädagogischen Gruppen (Hasen, Füchse, Schmetterlinge, etc.)
- In den Randzeiten (früh morgens und am Mittag) kann es hierdurch zur „Durchmischung“ der Kinder aus den pädagogischen Gruppen kommen. (In der „Frühgruppe“ werden dann z.B. 6 Kinder aus der Hasen-Gruppe mit 8 Kindern aus der Füchse-Gruppe zusammen betreut)

	Beginn Betreuung				...	Ende Betreuung			
	07:00	07:30	08:00	08:30		15:00	15:30	16:00	16:30
Anzahl der Kinder aus Bedarfsmeldungen der Eltern	14	12	6	18		12	6	29	3

ab 01.09.2024	Alterskohorte	Betreuungsdauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
Musterkita	U2	9	7.00	16.00	-	-	-	32
	U2	7	8.30	15.30	-	-	-	18
Summe			U2					50
			U2					0
			gesamt					50

Die Bedarfsplanung

Was sind „Betreuungskohorten“ und wie entstehen sie?

Meldungen der Eltern werden zusammengefasst

- Die Kita verfügt nun also über zwei unterschiedliche Betreuungskohorten:
 - 32 Plätze von 7:00-16:00 Uhr (9 Stunden)
 - 18 Plätze von 8:30 – 15:30 Uhr (7 Stunden)
- Jedes Kind wird nun in eine dieser beiden Betreuungskohorten eingeteilt und kann somit **im Rahmen der Öffnungszeiten** in der Kita betreut werden.
- Waren die Öffnungszeiten der Kita zuvor beispielsweise von 7:30 – 16:30 Uhr, werden diese im neuen Kita-Jahr angepasst und sind dann von 7:00 – 16:00 Uhr

	Beginn Betreuung					Ende Betreuung			
	07:00	07:30	08:00	08:30	...	15:00	15:30	16:00	16:30
Anzahl der Kinder aus Bedarfsmeldungen der Eltern	14	12	6	18		12	6	29	3

- Für die drei Kinder, die Betreuungsbedarf bis 16:30 Uhr angemeldet hatten, kann in dieser Kita leider kein vollständig bedürfniserfüllendes Angebot vorgehalten werden. Die betroffenen Familien können ihren Bedarf allerdings beim Jugendamt anmelden und eine anderweitige Lösung anstreben (andere Kita, Ergänzung durch Tagespflege, etc.)

Die Bedarfsplanung

Zu welchen Zeiten kann das Kind in die Kita?

Was bedeutet das nun für Familie Müller?

- Familie Müller wurde der Betreuungskohorte von **7:00 – 16:00 Uhr** zugeordnet, obwohl laut der Bedarfsmeldung eine Betreuung erst ab **7:30** Uhr gewünscht war. Dies zudem nur an einem Wochentag.
- Dennoch kann Familie Müller ihr Kind **jeden Tag** innerhalb der Zeit von **7:00 – 16:00 Uhr** zur Kita bringen.
- Die bei der Bedarfsabfrage angegebenen Zeiten sind somit **nicht mehr bindend** für die **tatsächlichen** Betreuungszeiten.
- Die Kita kann allerdings im Falle von Einschränkungen der Betreuungszeiten / Notbetreuung oder der „Ganztages“-Platzvergabe die Bedarfsmeldung zur **Priorisierung** heranziehen.

Betreuungsbedarf			
	von:		bis:
Montag	07:30	Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	08:00	Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	08:00	Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	08:30	Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:45	Uhr	14:00 Uhr
Teilzeit-Platz (Abholung über mittag)		Uhr	Uhr



Bedarf und Angebot
nicht zusammen



ab 01.09.2024	Alterskohorte	Betreuungsdauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
Musterkita	U2	9	7.00	16.00	*	*	*	32
	U2	7	8.30	15.30	*	*	*	18
Summe			U2					50
			U2					0
			gesamt					50

Die Bedarfsplanung

Zu welchen Zeiten kann das Kind in die Kita?

Was bedeutet das nun für Familie Müller?

- Familie Müller kann den angebotenen Platz annehmen und durch z.B. Veränderung der Arbeitszeiten oder die teilweise Betreuung z.B. durch die Großeltern ihre Bedürfnisse dem Angebot anpassen.
- Familie Müller kann auch beim Jugendamt um eine bedarfsgerechtes Angebot bitten. Dies kann den Wechsel in eine andere Kita oder eine ergänzende Betreuung durch eine Tagespflegeperson bedeuten.
- Welche dieser Optionen für Familie Müller die bessere ist, hängt von den individuellen Gegebenheiten ab. Ob z.B. ein temporärer Wechsel der Kita (z.B. für die Dauer der Elternzeit des Geschwisterkindes) in Frage kommt, kann nur subjektiv von den Eltern selbst bewertet werden.

Betreuungsbedarf			
	von:		bis:
Montag	07:30	Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	08:00	Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	08:00	Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	08:30	Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:45	Uhr	14:00 Uhr
Teilzeit-Platz (Abholung über mittag)		Uhr	Uhr
		Uhr	Uhr



Bedarf und Angebot
passen nicht zusammen

ab 01.09.2024	Alters- kohorte	Betreuungs- dauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
Musterkita	U2	9	7.00	16.00	*	*	*	32
	U2	7	8.30	15.30	*	*	*	18
Summe			U2					50
			U2					0
			gesamt					50

Die Bedarfsplanung

Kita-Plätze mit Unterbrechung („Teilzeit“)

Bekommt jedes Kind einen Ganztagesplatz?

- Auch wenn **jedem** Kind ein bedarfsgerechter Kita-Platz zusteht, erhält diesen aktuell leider nicht jedes Kind.
- Nicht alle Kitas sind schon soweit ausgebaut, dass für alle Kinder die durchgängige Betreuung (ab 2028 mit Mittagessen), die ihnen per Gesetz zusteht, auch angeboten werden kann. Es mangelt z.B. oft an den erforderlichen Räumlichkeiten zum Ruhen und Essen. **Die Träger sind daher verpflichtet, schnellstmöglich auszubauen.**
- Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt wird daher eine **verbindliche** Einschätzung getroffen, wie viele Plätze einer Kita eine Betreuung über Mittag ermöglichen. Die restlichen Plätze der Kita werden dann umgangssprachlich als „Teilzeitplätze“ bezeichnet. Diese Kinder müssen über die Mittagszeit abgeholt werden und können danach wieder in die Kita gebracht werden.
- Der sogenannte **„Angebotswechsel“**, bei dem mehrere Kinder sich einen Ganztagesplatz teilen (Familie Müller hat am Montag und Freitag einen „Essensplatz“, Familie Mayer am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag), ist nur unter bestimmten Voraussetzungen bis 2028 möglich.

Die Bedarfsplanung

Kita-Plätze mit Unterbrechung („Teilzeit“)

Wer bekommt einen Ganztagesplatz?

- Hat die Kita nicht ausreichend „Ganztagesplätze“, um den Bedarf aller Eltern zu decken, kann ihnen in dieser Kita nur ein „Teilzeitplatz“ angeboten werden.
- Die Entscheidung, welche Familie einen „Ganztagesplatz“ bekommt und welche (trotz gemeldetem Ganztages-Bedarf) einen „Teilzeitplatz“, obliegt dem **Träger**.
- Die Kriterien hierfür sollten den Eltern transparent sein und **gemeinsam** in Kita-Beirat und Elternausschuss definiert werden.
- Oft wird hierfür einzig die Berufstätigkeit der Eltern als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dies **muss** aber **nicht** so sein!

Betreuungsbedarf			
	von:		bis:
Montag	07:30	Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	08:00	Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	08:00	Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	08:30	Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:45	Uhr	14:00 Uhr
Teilzeit-Platz (Abholung über mittag)		Uhr	Uhr

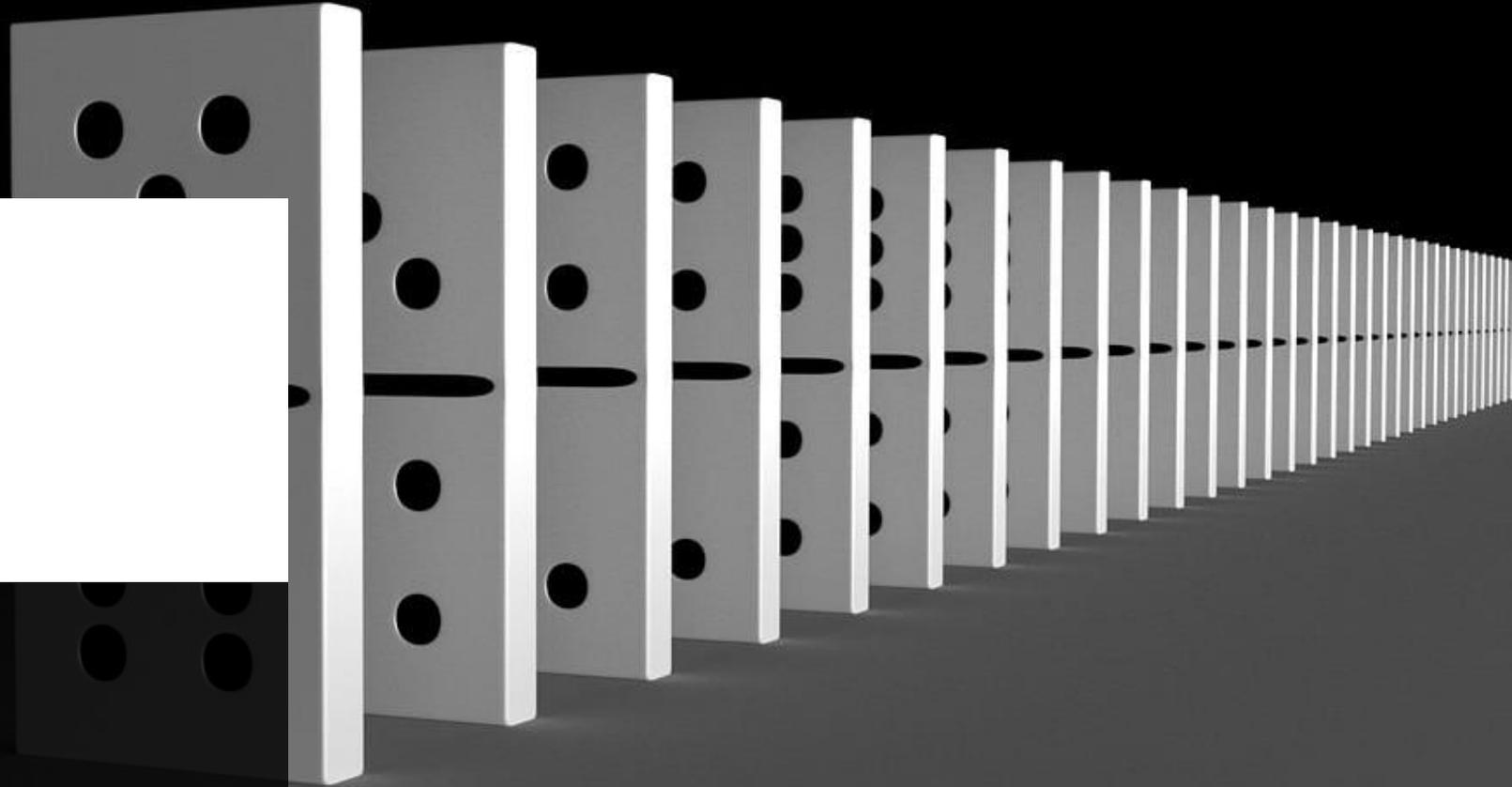


Bedarf und Angebot
passen nicht zusammen



ab 01.09.2024	Alterskohorte	Betreuungsdauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
Musterkita	U2	9	7.00	16.00	-	-	-	18
	U2	8,5	7.30	16.00	-	-	-	22
	U2	7	7.30	16.00	ja	12.30	14.00	15
Summe			U2					55
			U2					0
			gesamt					55

Auswirkungen



Auswirkungen

Realer Bedarf vs. gemeldetem Bedarf

- Viele Eltern sind in der Annahme, dass die Zeiten ihrer Bedarfsmeldung zeitlich innerhalb der aktuell geltenden Öffnungszeiten der Kita liegen muss („Im Rahmen der Öffnungszeiten“)
- **Dies verhindert die Entstehung eines bedarfsgerechten Angebots**
- Auch für die Kita hat ein zu eng bemessenes Angebot Nachteile, respektive ein großzügig geplantes Angebot Vorteile

Hätten im Beispiel alle Eltern ihre Bedarfe nach der tatsächlichen Dauer und Lage am Tag gemeldet, wäre bei der Bedarfsplanung nebenstehende Verteilung entstanden.

Die Öffnungszeiten der Kita wären somit bis 16:30Uhr

	Beginn Betreuung						Ende Betreuung			
	07:00	07:30	08:00	08:30	...	15:00	15:30	16:00	16:30	
Anzahl der Kinder aus Bedarfsmeldungen der Eltern	14	12	6	18		12	6	29 17	3 15	

Auswirkungen

Vorteile der bedarfsgerechten Betreuungszeiten

- o Familie Müller erhält einen Kita-Platz, der **nicht** ihrem tatsächlichen Bedarf bis 16:30 Uhr entspricht

	Ideal	Real
Arbeitstag	entspannt	stressig
Feierabend	pünktlich	5 Minuten später
Verkehr	wenig	Stau
Ankunft an Kita	15:50 Uhr	16:15 Uhr
Stimmung Frau Müller	gut	gestresst, abgehetzt. Kommt sicher zu spät zur Kita
Erzieherin	Kann pünktlich Feierabend machen	Wartet seit 15 Minuten auf Frau Müller, muss Überstunden machen

Auswirkungen

Vorteile der bedarfsgerechten Betreuungszeiten

- o Familie Müller erhält einen Kita-Platz, der ihrem tatsächlichen Bedarf bis 16:30 Uhr entspricht

	Ideal	Real
Arbeitstag	entspannt	stressig
Feierabend	pünktlich	5 Minuten später
Verkehr	wenig	Stau
Ankunft an Kita	15:50 Uhr	16:15 Uhr
Stimmung Frau Müller	gut	gestresst, aber pünktlich in der Kita
Erzieherin	Hat noch 40 Minuten Zeit für Vorbereitungen, etc.	Kann pünktlich Feierabend machen

Auswirkungen

Direkter Bezug auf den „Personalschlüssel“ (genauer: ESSP)

- Der einrichtungsspezifische Soll-Stellenplan errechnet sich aus **Altersstruktur** der Betreuungsplätze (U2/Ü2), der **Anzahl der Plätze** sowie der **Betreuungszeiten**
- **Kürzere Betreuungszeiten, bedeuten weniger Personal**
- Zusätzlich bedeuten kürzere Betreuungszeiten, dass die Kita länger „voll“ ist. Es bleibt weniger Spielraum in der Personalplanung in den Randzeiten und auch weniger freie Ressourcen für z.B. Verfügungszeit.

Aktuelles Beispiel aus dem Bedarfsplan

- Deutliche Reduzierung der 9-Stunden-Plätze + Reduzierung der Gesamtanzahl der Plätze
- → **Reduzierung von 1,82VZÄ!!** (7,21 auf 5,39)

KiTa-Jahr 2024/2025	Alterskohorte	Betreuungsdauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
	U2	9	7.30	16.30	-	-	-	45
	U2	7	7.30	16.00	ja	12.00	13.30	10
Summe			U2					55
			U2					0
			gesamt					55

ab 01.08.2025	Alterskohorte	Betreuungsdauer (Std.)	Betreuungszeit		Unterbrechung der Betreuung			Plätze
			von	bis	vorhanden	von	bis	
	U2	9	7.30	16.30	-	-	-	19
	U2	7,5	7.30	15.00				26
Summe			U2					45
			U2					0
			gesamt					45

Zusammenfassung

Worauf sollten Eltern achten?

- Gewünschte Betreuungszeiten ausreichend bemessen (Fahrzeiten + Puffer, mögliche berufliche Veränderung, familiäre Situation).
- Betreuungsbedürfnisse müssen nicht ausschließlich beruflich bedingt sein.
- Grundsätzlich gilt: Besser zu viel Bedarf gemeldet (und nicht benötigt) als umgekehrt.
- Längere Betreuungszeiten bedeuten für die Kita einen höheren Personalschlüssel. Werden Kinder später gebracht oder früher abgeholt, bedeute dies mehr Spielraum beim Personaleinsatz (z.B. durch Verfügungszeiten in den Randzeiten).
- Ein Vertreter des Elternausschusses sollte an den Bedarfsplanungsgesprächen zwischen Kita und Jugendamt teilnehmen (vom Jugendamt ausdrücklich erwünscht!)
- Nach erfolgter Bedarfsplanung ist die Zuordnung zur Betreuungskohorte maßgeblich, nicht die gewünschten Betreuungszeiten der Bedarfsmeldung.
- Ungedeckte Betreuungsbedarfe müssen dem Jugendamt transparent gemacht werden, damit diese dort bekannt sind und eine Lösung angestrebt werden kann.

Weiterführende Links

[Orientierungshilfe Bedarfsplanung RLP](#)

[KVJS Werkbuch Bedarfsplanung](#)

[KiTaG-Ausführungsverordnung \(S. 11 ff\)](#)

[§80 SGB VIII](#)

[§19 KiTaG RLP](#)

[Rechtsgutachten DIJuF](#)



Grundlagen der Elternmitwirkung

Die Elternmitwirkungsbroschüre des LEA

1. Auflage 2016 erschienen
2. Auflage 2021 (neues KiTaG),

Bestellung Printexemplare:

Landeselternausschuss der
Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle
Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: lea@lea-rlp.de

Download unter:

[Download Homepage KEA SÜW](#)



Gibt es noch Fragen?

Wir stehen Rede und Antwort!



keasuew.de

post@keasuew.de